

ZUSATZBEDINGUNGEN BEI MIETVERTRAG DER SENSOPRO AG – STAND [01.03.2022]

1. INHALT UND GELTUNGSBEREICH

Diese Zusatzbedingungen gelten in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung für alle zwischen Sensopro AG («Vermieter») und Mietern abgeschlossenen Mietverträge für Produkte der Vermieterin. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusatzbedingungen werden Bestandteil des bestehenden Vertragsverhältnisses, sofern der Mieter diese nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme ablehnt.

2. BEGINN UND DAUER

Der Mietvertrag beginnt mit dem Installationsdatum des ersten Vertragsprodukts oder spätestens bei Beginn der Leistungserfüllung und dauert bis zur ordentlichen oder ausserordentlichen Beendigung.

Weiterführende Regelungen bedürfen der schriftlichen Form als integrierter Teil des Vertrages.

3. LIEFERUNG UND MONTAGE

Die Lieferung erfolgt gem. Vereinbarung der Parteien (bis 10 Wochen Lieferfrist ab Bestellung). Das genaue Datum der Lieferung wird mindestens 5 Werktage vor Liefertermin durch die Parteien vereinbart. Die Lieferung erfolgt ab Standort Sensopro (Incoterms FCA). Erfüllungsort ist der Standort von Sensopro. Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer, Transporteur etc. über.

Verpackung und Versand erfolgen nach Ermessen des Vermieters auf Kosten des Mieters.

Die im Vertrag angegebene Lieferzeit ist unverbindlich und gilt nur als Richtwert. Schadenersatzforderungen wegen Nichteinhaltens der Lieferzeit sind ausgeschlossen.

Bei Versandverzögerungen, die Vermieter nicht verschuldet hat, wird die für den Mieter bestimmte Ware auf Rechnung und Gefahr des Mieters beim Vermieter gelagert.

Ist eine Lieferung an den Mieter nicht möglich, weil dieser die Ware nicht entgegennimmt oder die Zustelladresse nicht korrekt angegeben hat, trägt der Mieter die Kosten für die erfolglose Anlieferung.

Der Mieter muss für Ablad, Transport vom Lieferort zum Aufstellungsort, Auspacken und Handreichungen bei der Montage auf eigene Rechnung und Risiko genügend Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Weiter ist der Mieter für die Vorbereitung, Einrichtung und freien Zugang zum Aufstellungsort verantwortlich. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht oder nicht genügend nach, hat er die daraus entstehenden Kosten zu den Ansätzen des Vermieters zu übernehmen.

Montage und Inbetriebnahme erfolgen durch den Vermieter und werden zu den geltenden Kostenansätzen des Vermieters verrechnet.

4. ABNAHME UND PRÜFUNG

Nach erfolgter Montage haben der Mieter und der Vermieter ein Übernahmeprotokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Ware zu prüfen und erkannte Mängel inklusive Transportschäden dem Vermieter innert 5 Werktagen schriftlich zu melden.

Versäumt dies der Mieter, so gilt die Ware als in ordnungsgemäsem und mängelfreiem Zustand geliefert und übernommen.

5. SOFTWARE UND TRAININGSVIDEOS

Trainings- und andere Videos, die über das Video Kit abgespielt werden, sowie die dafür verwendete Steuerungssoftware verbleiben im Eigentum des Vermieters. Der Mieter erhält an diesen Gegenständen lediglich ein persönliches, nicht ausschliessliches, zeitlich unbefristetes Benutzungsrecht (Lizenz), das folgenden Bestimmungen unterliegt:

- Abänderungen, Weiterentwicklungen, Zurückentwicklung (Reverse Engineering), Dekompilierung, Disassemblierung und Übersetzungen sind untersagt.
- Kopieren, Verkaufen, Vermieten oder anderweitiges Zurverfügungstellen an Dritte und jede Verwendung ausserhalb oder in anderer Form als durch das Video Kit sind untersagt.
- Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Trainingsvideos und Software weiter zu entwickeln. Allfällige Weiterentwicklungen und zusätzliche Videos etc. können gegen Entgelt bezogen werden.
- Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Updates der Software zu erstellen. Er ist jedoch berechtigt, Updates der Software, die Fehler beheben, die Stabilität oder die Sicherheit verbessern, online via Internetverbindung ohne Kostenfolge für den Mieter zu installieren. Der Mieter gibt dazu sein Einverständnis und verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine sichere und schnelle Datenverbindung via Internet gemäss den Spezifikationen des Vermieters bereitzustellen.
- Der Vermieter stellt auf seiner Webseite weiterführende Informationen zu Supportfragen zur Verfügung. Ein weitergehender Support ist nicht geschuldet.

6. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vereinbarung monatlich, im Quartal, halbjährlich oder mittels Akonto-Rechnungen für eine Jahresabrechnung, in jedem Fall im Voraus der entsprechenden Periode.

7. VERSICHERUNG

Der Mieter ist verantwortlich für die Versicherung des Vertragsproduktes am Standort (insbesondere gegen die Risiken Feuer, Wasser, Haftpflicht und Vermögensschäden)

8. SENSOPRO GERÄT- UND SICHERHEITSHINWEISE

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Sensopro Gerät- und Sicherheitshinweise, Sicherheitskontrollen, Ausbildungskonzepte und die im Workshop erhaltenen Anweisungen einzuhalten. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus der Missachtung dieser Verpflichtung entstehen.

9. EIGENTUM

Die Vertragsprodukte bleiben während der Dauer des Mietverhältnisses im Eigentum des Vermieters und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen oder verpfändet werden. Der Vermieter hat während der Vertragsdauer jederzeit das Recht, die Eigentumsrechte vormerken zu lassen. Im Falle einer Pfändung hat der Mieter den Pfandgläubiger respektive die Konkursverwaltung über die Eigentumsverhältnisse an den Vertragsprodukten aufzuklären. Der Mieter verpflichtet sich, die Vertragsprodukte nach Ablauf der Mietvereinbarung in einwandfreiem Zustand, unter Verzicht auf allfällige Retentionsrechte, an den Vermieter zurückzugeben.

Der Vermieter ist berechtigt, das Eigentum der Vertragsprodukte an CoOpera Leasing AG oder UBS Switzerland AG zu übertragen. Während dieser Zeit stehen der CoOpera Leasing AG oder der UBS Switzerland AG die Eigentumsrechte zu.

10. ÜBERTRAGUNG ALLGEMEIN

Der Vermieter kann Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen an Dritte übertragen. In diesem Fall gelten deren AGB's in Ergänzung dieser Vereinbarung.

11. HAFTUNG

Der Vermieter haftet für Lieferung und Arbeiten seiner Mitarbeitenden und Unterbeauftragten ausschließlich im Falle von Absicht und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte sowie mittlere Fahrlässigkeit und die Haftung für Hilfspersonen gem. Art. 101 OR werden vollumfänglich wegbedungen.

Der Vermieter haftet nicht für allfällige durch seine Leistung verursachte unmittelbare oder mittelbare Mangelfolgeschäden beim Mieter oder sonstige indirekten Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Trainingsausfälle infolge Betriebsunterbruchs, Mehrverbrauch von Material, und ihre Folgen.

Weiter haftet der Vermieter nicht für Schäden, die auf normale Abnutzung (Verschleißteile wie Standflächen (Tapes), Gummizüge (Tubes, Friends), Federn), Nachlässigkeit in Kontrolle, Wartung und Bedienung, anleitungswidriges Verhalten in der Handhabung und Überschreitung höchstzulässiger Beanspruchung, Benutzung durch Personen in nicht geeignetem Gesundheitszustand, Aufstellung an ungeeignetem Ort, chemische oder elektrolytische Einflüsse, ungenaue Montage durch andere nicht vom Lieferanten gestellte Monteure, eigenmächtige Vornahme von Änderungen oder Reparaturen durch den Mieter oder Drittpersonen, ungenauer Informationen seitens des Mieters oder andere Gründe, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind.

Soweit Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung aus irgendeinem Grund unwirksam sind oder werden, sind sie derart auszulegen, dass die Haftungsbeschränkung auf das maximal zulässige Maß reduziert wird und in diesem Umfang als voll rechtsgültig betrachtet wird.

12. ORDENTLICHE BEENDIGUNG

Die Verträge enden durch Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder durch fristgerechte Kündigung einer Partei.

Die fristgerechte Kündigung des Vertrages entbindet während der verbleibenden Frist keine der Parteien von ihren Rechten und Pflichten.

13. OPTIONEN (FREIBLEIBEND)

Die Definition eines Kaufrechtes auf den Vertragsprodukten aus dem vorliegenden Mietvertrag ist bei Ablauf der Laufzeit möglich.

Ein vorzeitiger Austausch des Vertragsgegenstandes ist nach Absprache und Übereinkunft möglich. Eine Verlängerung der vertraglichen Regelung ist Verhandlungssache (Usanz ab 75% Laufzeit für mindestens weitere 24 Monate).

Generell gilt bei allen Vertragsvarianten (ausser Kauf), dass die neue Vertragslaufzeit und die zu entrichtende Gebühr im Minimum der Höhe der ursprünglichen Werte entspricht. Die zum Zeitpunkt der Vertragsänderung bezahlten Mietpauschalen werden auf entsprechende Laufzeit geprüft. Eine allfällige Differenz aufgrund der verkürzten Laufzeit wird nachbelastet bzw. gutgeschrieben.

Weitere und anderslautende Vertragsvarianten und Vertragsmodalitäten können gegen Verrechnung der Aufwendungen beim Vermieter angefordert werden.

Für alle Optionen bedarf es der schriftlichen Vereinbarung.

14. ZAHLUNG, VERZUG

Die Zahlungen haben im Voraus zu erfolgen und sind innert 20 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug, Begehren um Nachlassstundung, Konkurs oder Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen den Mieter hat der Vermieter das Recht, den Vertrag sofort zu kündigen, die Vertragsprodukte zurückzunehmen und die Lieferung von Materialien und Serviceleistungen (Dienstleistungen aller Art) einzustellen. Im Weiteren kann der Vermieter Verzugszinsen (9%) sowie das Vertragsinteresse für die vereinbarte Dauer verlangen.

15. AUSSERORDENTLICHE BEENDIGUNG

Erfüllt der Mieter die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen nicht, so kann der Vermieter (vorbehältlich der sofortigen Kündigung gemäss Ziffer 15) eine Frist von 30 Tagen zur nachträglichen Erfüllung ansetzen und den Vertrag nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kündigen sowie sämtliche Vertragsprodukte zurücknehmen, bzw. die Dienstleistungen einstellen. Der Mieter schuldet dennoch den Betrag für die festgelegte Vertragsdauer sowie für die Behebung von allfälligen Schäden, die an den Vertragsprodukten von ihm verursacht wurden oder die durch die vorzeitige Auflösung entstehen.

16. STEUERN, PREISÄNDERUNGEN

Der Vermieter ist mittels schriftlicher Mitteilung berechtigt, die im Vertrag genannten Preise anzupassen, insbesondere wenn Steuer und Abgaben oder der Landesindex der Konsumentenpreise eine Veränderung erfahren (Basis: Datum des Vertragsabschlusses).

Falls die Anpassung der Preise und Konditionen nicht auf erhöhten oder zusätzlichen Steuern, Abgaben oder einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise beruht, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Preisanpassung mit einer Frist von 60 Tagen durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

17. URHEBERRECHTE

Konzepte, Designs, Pläne, Skizzen, Abbildungen, Anleitungen, Beschriebe und dergleichen gehören und bleiben stets geistiges Eigentum des Vermieters. Der Mieter erhält daran keine auch immer gearteten Verwertungsrechte. Jede Verwertung bzw. Nutzung durch den Mieter, die über den bestimmungsmässigen Gebrauch hinaus geht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

18. NEBENABREDEN

Die Bestimmungen dieses Vertrages können von den Parteien nur durch schriftliche Abrede geändert werden.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

20. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / GENERELL

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz des Vermieters in 3110 Münsingen.